



Satzung der Interessengemeinschaft (IG) Wäller & Friends

Präambel

Die Interessengemeinschaft Wäller & Friends, nachfolgend IG Wäller & Friends genannt, steht für Passion, Offenheit und Kompetenz.

Entsprechend diesem Leitbild ist es für alle Mitglieder der IG Wäller & Friends eine Verpflichtung.

- zum Wohle des Hundes

und

- der Förderung und Erhaltung der Rasse der Wäller

die Zucht zu fördern. Der IG Wäller & Friends obliegt es, kritische Entwicklungen insbesondere im Bereich der Hundezucht zu beobachten, Probleme aufzuzeigen, Strategien zu entwickeln oder zu unterstützen, sowie nach Möglichkeit Wissen zur Verfügung zu stellen.

Ziel der Wäller-Zucht der IG Wäller & Friends ist es, die Zucht gesunder, wesens- und verhaltenssicherer sowie sozialverträglicher Wäller zu fördern. Grundlage hierfür ist der selbst erklärte Qualitätsanspruch der IG Wäller & Friends.

Ehrenkodex

Diese angestrebte Offenheit und Kompetenz setzt voraus, dass sich die Mitglieder der IG Wäller & Friends über Themen ehrlich, vorurteilsfrei und sachlich austauschen bzw. miteinander diskutieren, ohne dabei Diskussionsteilnehmer persönlich anzugreifen.

Eine vernünftige Rede- und Diskussionskultur sehen alle Mitglieder als selbstverständlich an und verpflichten sich, eine solche umzusetzen.

Maßnahmen, Äußerungen und Aktionen, die gemeinschaftsschädigende Wirkung entfalten und / oder gegen Persönlichkeitsrechte verstoßen, sind unerwünscht und zu unterlassen.

§ 1 - Gemeinschaft und Name

Die IG Wäller & Friends wurde am 24. Januar 2016 im Gasthaus Balobi, Lange Strasse 1 A, 37176 Nörten-Hardenberg durch die nachfolgend genannten Gründungsmitglieder gegründet. Der Internationale Hunde Verband e.V. (IHV e.V.), Mitglied des internationalen Dachverbands ALIANZ CANINE WORLDWIDE (ACW) fungiert als Dachverband der IG Wäller & Friends.



Die Gründungsmitglieder der IG Wäller & Friends sind:

Ute Eckhardt	- Wäller vom Bambuswald
Petra u. Stefan Klein	- Benito vom Bambuswald
Mirko Scherrer	- Bill vom Bambuswald
Angela Kolossa	- Wäller vom Kleinen Preußen
Christina Harrington	- Wäller vom Lummerland
Robert Feyh	- Anjo vom bunten Kliff
Rebekka Strauss	- Lino von der Villa Kunterbunt
Peggy Strack	- Friedjoff vom Weserwäller
Helga Wälter	- Floyd von den Wolkentauchern
Andrea Fischer	- Wäller vom Lumdatal
Dagmar Moormeister	- Daico vom Bambuswald
Waltraud und Ralf König	- Don Camillo vom Bambuswald
Andrea und Stephan Risch	- Duke vom Bambuswald
Ute Kugler	- Garou von den grünen Gipfeln Berlins
Marion und Marco Bertelmann	- Grisou von den grünen Gipfeln Berlins
Cornelia Dressler	- Amy vom Lummerland
Birte Bahlmann	- Abasi vom Kleinen Preußen
Nicole Mahnke	- Adimu vom Kleinen Preußen
Carmen Lauterbach	- Ashkii vom Kleinen Preußen
Ellen Geyer	- Josy

Die erweiterten Gründungsmitglieder der IG Wäller & Friends sind:

Julia Hahn	- Muffin vom Mount Palis
Nicole Paucken-Schlink	- Bassanger vom Kreuzwäldchen
Diana Fidorra	- Fay-Ray de la belle Epoque
Beate Hubenthal	- Just in Time "Dakota"

Einhergehend mit dem Gründungsentscheid haben die Gründungsmitglieder, soweit sie Mitglieder bei den Wällerfreunden im IHR e.V. waren, den zeitnahen Austritt aus der Gemeinschaft der Wällerfreunde im IHR e.V. vollzogen.

§ 2 – Namensrechte

Das Recht am Namen Wäller & Friends, waellerandfriends, Interessengemeinschaft Wäller & Friends, IG Wäller & Friends gehört ausschließlich der IG Wäller & Friends. Etwaige Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt. Mitglieder der IG Wäller & Friends haben keine Rechte am Namen und können keine Rechte am Namen erwirken oder geltend machen. Mitgliedern der IG Wäller & Friends ist es gestattet, den oder die Namen zu verwenden, insbesondere wenn sie die IG Wäller & Friends repräsentieren, vorstellen oder für die IG Wäller & Friends werben.



Die Domäne www.waellerandfriends.de ist Eigentum der IG Wäller & Friends und wird, da es sich bei der IG Wäller & Friends nicht um eine juristische Person handelt, stellvertretend durch eine natürliche Person bei Denic geführt. Der Stellvertreter hält kein Eigentum und keinerlei materielle Berechtigung an der Domäne. Auf Wunsch oder Verlangen der IG Wäller & Friends ist das Eigentum an der Domäne freizugeben bzw. zu übertragen.

§ 3 – Organisation

Die IG Wäller & Friends ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Hunde- und Zuchthunde-Besitzerinnen und Besitzern der Rassen Wäller, Berger de Brie (Briard), Australian Shepherd (Aussie).

Die IG Wäller & Friends wird durch den amtierenden Kassenwart (kassenwart@waellerandfriends.de), die amtierende Zuchtkommission (zuchtkommission@waellerandfriends.de) und die im Impressum der Domäne www.waellerandfriends.de genannten Verantwortlichen nach außen repräsentiert und vertreten.

Sollte sich die IG Wäller & Friends per Antrag und einhergehendem Beschluss entscheiden, die Rechtsform eines eingetragenen Vereins anzunehmen, so ist gemäß BGB und VereinsG ein Vorstand per Mitglieder-Entscheid zu bestimmen, ebenso der Bestand und die Anpassung oder die Änderung dieser Satzung. Der Kassenwart führt, sofern er dies will, sein Amt unter dem neuen Vorstand fort. Legt der Kassenwart sein Amt beim Übergang der Rechtsform zum Verein nieder, so ist im Zuge der Wahl des Vorstandes auch ein neuer Kassenwart zu bestimmen.

Im Fall einer Vereinsgründung geht das Eigentum an der Domäne von der stellvertretenden natürlichen Person auf den Verein über. Der Eigentümerwechsel ist zeitnah bei Denic bekannt zu geben und eine Übertragung zu beauftragen.

Eine etwaige Haftung der IG Wäller & Friends ist im Innenverhältnis auf das Gemeinschaftsvermögen beschränkt. Jegliche Rechtsgeschäfte, die oder deren Folgen das Gemeinschaftsvermögen übersteigen, sind untersagt.

Ausgenommen sind hiervon der Betrieb und Unterhalt der Domäne der IG Wäller & Friends, der Unterhalt des Gemeinschaftskontos, die Beitragszahlungen an den IHV e.V und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Geschäftstätigkeiten stehen. Hier hat der amtierende Kassenwart Vollmacht im Namen aller Mitglieder der IG Wäller & Friends die laufenden Kosten aus dem Gemeinschaftsvermögen der IG Wäller & Friends zu bestreiten.

Die IG Wäller & Friends haftet nicht für Ihre Mitglieder. Handelt ein Mitglied der IG Wäller & Friends eigenmächtig ohne Beauftragung, so kann es im Bedarfsfall in Regress genommen werden.

Das Geschäftsjahr der IG Wäller & Friends entspricht dem Kalenderjahr.



§ 4 - Zweck der IG Wäller & Friends und selbstgestellte Aufgaben

Zweck der IG Wäller & Friends ist die Förderung der Zucht der Rasse "Wäller". Hierzu gehören insbesondere die Achtung des Tierschutzgedankens, die Anerkennung des Tieres als Lebewesen und die Verpflichtung zu einer sachgemäßen Hundehaltung, Aufzucht und Zucht der Wäller durch die Mitglieder der Gemeinschaft.

Die selbstgestellten Aufgaben der IG Wäller & Friends sind:

- die Umsetzung einer sorgfältigen und verantwortungsvollen Zucht des Wällers, unter Beachtung aller derzeit bekannten Zuchterfordernisse, entsprechend den Vorstellungen der Rassegründerin Karin Wimmer-Kieckbusch, um ihn zu einem an die heutige Zeit angepassten, verhaltenssicheren Familien- und Sporthund zu formen,
- die Unterstützung der der IG Wäller & Friends angeschlossenen Zuchtstätten und Zuchtrüden-Besitzerinnen und -Besitzern,
- die Einhaltung des geltenden Tierschutzgesetzes,
- die Unterstützung und Beratung der Mitglieder in der Zucht, Aufzucht, Pflege und Erziehung ihrer Hunde,
- die Festigung und Förderung der gewünschten und typischen Eigenschaften des Wällers (Wesen, Verhalten und Gehorsam),
- die Durchführung von Treffen und Spaziergängen auf freiwilliger Basis.

§ 5 - Mitgliedschaft bei der IG Wäller & Friends

Mitglied der IG Wäller & Friends können natürliche und juristische Personen sein, vornehmlich jedoch natürliche Personen, die Wäller oder Hunde der Ausgangsrassen Berger de Brie (Briard) oder Australian Shepherd (Aussie) halten oder beabsichtigen, Hunde der vorgenannten Rassen anzuschaffen.

Die IG Wäller & Friends unterscheidet ihre Mitglieder in:

- stimmlose Mitglieder im Freundeskreis (auf Wunsch inklusive Familienmitglieder)

und

- stimmberechtigte Vollmitglieder (auf Wunsch inklusive nicht stimmberechtigter Familienmitglieder)

Mitglieder im Freundeskreis können natürliche und juristische, Vollmitglieder nur natürliche Personen sein.



Daneben gibt es noch natürliche Personen, die im Besitz von Deckrüden, darüber hinaus aber nicht Mitglieder der IG Wäller & Friends sind. Diese Personen verfügen über kein Stimmrecht. Ihre Hunde besitzen eine jederzeit durch die Zuchtkommission widerrufbare Zuchterlaubnis, diese Zuchthunde werden nicht in der Zuchthundeliste geführt.

Mitglied im Freundeskreis:

Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei der IG Wäller & Friends ist das Einreichen eines Antrags auf Mitgliedschaft im Freundeskreis beim Kassenwart oder der Zuchtkommission der IG Wäller & Friends, die Prüfung und Bestätigung der Mitgliedschaft innerhalb 14 Tagen durch eine Abstimmung unter den amtierenden Organen der IG Wäller & Friends (Kassenwart, Zuchtkommission) mit einfacher Mehrheit, sowie die Anerkennung der Satzung der IG Wäller & Friends auf dem Antrag zur Mitgliedschaft.

Wird der Antrag auf Mitgliedschaft im Freundeskreis durch die amtierenden Organe abgelehnt, so hat der Antragsteller ein Anrecht auf eine Begründung der Ablehnung.

Ein Antrag auf Mitgliedschaft im Freundeskreis kann in freier Schriftform oder über das Antragsformular (als Download auf www.waellerandfriends.de) erfolgen. Mit Abgabe des Antrags gilt die Satzung der IG Wäller & Friends durch den Antragsteller als anerkannt.

Die Mitgliedschaft im Freundeskreis in der IG Wäller & Friends kommt erst mit dem zustimmenden Votum der amtierenden Organe, der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Kassenwart und die vom Antragsteller geleistete Beitragszahlung zustande.

Die Vollmitglieder der IG Wäller & Friends sind durch die amtierenden Organe über die Aufnahme neuer Mitglieder im Freundeskreis per Rundmail zu informieren. Gegebenenfalls kann die durch den Kassenwart und die Zuchtkommission getätigte Abstimmung durch einen begründeten Antrag eines Vollmitgliedes und Beschluss innerhalb 21 Tagen angefochten werden, um die Aufnahme des neuen Mitgliedes im Freundeskreis zu verhindern. Findet keine Anfechtung statt, so gilt der Antragsteller als Mitglied im Freundeskreis aufgenommen.

Das Mitglied im Freundeskreis unterstützt die Ziele und Tätigkeiten der IG Wäller & Friends.

Ein Mitglied des Freundeskreises wird stimmberechtigtes Vollmitglied, wenn es mit seinem Wäller, Berger de Brie (Briard) oder Australian Shepherd (Aussie) erfolgreich eine Zuchtzulassung bei den Wäller & Friends durchlaufen hat und sein Hund in die Zuchthundeliste der Wäller & Friends aufgenommen wird. Handelt es sich bei dem Zuchthund um eine Hündin, so wird das Vollmitglied als Zuchtstätte geführt. In diesem Fall sind Zwingername und -schutz vom Vollmitglied bei unserem Dachverband IHV e.V. zu beantragen.

Die erfolgreiche Anerkennung der Zuchtzulassung und der damit verbundene Status als stimmberechtigtes Vollmitglied erfordert zuvor eine Abstimmung der amtierenden Organe (Kassenwart und Zuchtkommission) der IG Wäller & Friends mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



Vollmitglieder:

Die unter §1 genannten Mitglieder (Gründungs- und erweiterte Mitglieder) sind per se stimmberechtigte Vollmitglieder, solange sie nicht den Austritt aus der Gemeinschaft der IG Wäller & Friends erklären. Der Status der Gründungsmitglieder als stimmberechtigtes Vollmitglied ist unabhängig davon, ob Sie einen Hund oder einen Zuchthund mit Zuchtzulassung besitzen.

Vollmitglieder sind darüber hinaus alle natürlichen Personen, die Zuchthunde der Rassen Wäller, Berger de Brie (Briard) und Australian Shepherd (Aussi) halten und deren Zuchthunde eine Zuchtzulassung bei der IG Wäller & Friends haben und in der Zuchthundeliste gelistet sind.

Vollmitglieder können aus dem Freundeskreis stammen, wenn ihr Hund zuvor eine Zuchtzulassung bei der IG Wäller & Friends erfolgreich durchlaufen hat und in die Zuchthundeliste aufgenommen wurde.

Eine Aufnahme neuer Zuchtstätten und Deckrüden ist prinzipiell erwünscht.

Besitzerinnen und Besitzer von Zuchthunden der Rassen Wäller, Berger de Brie (Briard) und Australian Shepherd (Aussie), die aus anderen Verbänden oder Vereinen stammen und dort eine Zuchtzulassung haben, können eine Zuchtzulassung Ihrer Hunde bei der IG Wäller & Friends anstreben. Hierzu stellen sie einen Antrag in Schriftform beim Kassenwart oder der Zuchtkommission auf Zuchtzulassung und Aufnahme in die Zuchthundeliste der IG Wäller & Friends. Voraussetzung für die Antragsstellung ist das Nachholen eventuell fehlender Untersuchungen und das Erfüllen der geforderten Zuchtkriterien.

Die amtierenden Organe (Kassenwart und Zuchtkommission) prüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und stimmen bei Zutreffen über den Antrag auf Aufnahme als stimmberechtigtes Vollmitglied ab. Für die Abstimmung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.

Die Vollmitglieder der IG Wäller & Friends sind durch die amtierenden Organe über die Aufnahme neuer Vollmitglieder zu informieren. Gegebenenfalls kann die durch den Kassenwart und die Zuchtkommission getätigte Abstimmung durch einen zu begründenden Antrag eines Vollmitgliedes innerhalb 21 Tagen angefochten werden, um die Aufnahme des neuen Vollmitgliedes zu verhindern. Findet keine Anfechtung statt, so gilt das neue Mitglied als aufgenommen.

Mit der Mitteilung über die Aufnahme, die Anerkennung der Satzung der IG Wäller & Friends durch das neue Mitglied, der Aufnahme in die Zuchthundeliste und der Entrichtung des Mitgliederbeitrags wird das neue Mitglied stimmberechtigtes Vollmitglied.

Neue Vollmitglieder, die nicht aus dem Freundeskreis stammen, entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr von 20,00 EUR, entsprechend dem Gründungsbeitrag der Gründungsmitglieder.

Die Vollmitglieder sind beitragspflichtig.

Eine Vollmitgliedschaft bleibt auch über das Ende des Zuchteinsatzes seines Zuchthundes oder des Ablebens seines Zuchthundes bestehen, sofern das Vollmitglied seinen Beitragspflichten nachkommt oder nicht auf eigenen Wunsch den Verzicht seiner Vollmitgliedschaft durch den Wechsel vom Vollmitglied zum stimmlosen Mitglied im Freundeskreis oder seinen Austritt erklärt.



Für den Verzicht oder Austritt ist ein formloses Schreiben an den Kassenwart ausreichend, der die Vollmitglieder per Email entsprechend informiert.

Die Zuchtstätten der IG Wäller & Friends sind angehalten, ihre Welpenkäufer auf einen freiwilligen Beitritt als Mitglied im Freundeskreis hinzuweisen und mit deren Einverständnis eine Kontaktadresse zu erheben. Die Kontaktadresse wird an die IG Wäller & Friends weitergeleitet. Die Adresse dient im Wesentlichen dazu, später Einladungen und Informationen weitergeben zu können. Eine Vermarktung oder Weitergabe der Adressen an Dritte ist untersagt.

Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 6 - Verwendung der Mittel

Die IG Wäller & Friends ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der IG Wäller & Friends dürfen nur für die in der Satzung dargelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der IG Wäller & Friends erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der IG Wäller & Friends, außer sie tätigen genehmigte Auslagen für die IG Wäller & Friends. Dies gilt auch für die Organe der IG Wäller & Friends. Die Auslagen sind in Schriftform zeitlich ausreichend für einen Widerspruch gegenüber dem Kassenwart anzukündigen und müssen in Zusammenhang mit einer Leistung für die IG Wäller & Friends der IG Wäller & Friends stehen.

Die Mitglieder der IG Wäller & Friends erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der IG Wäller & Friends, gleichwohl aus welchen Gründen, keine Rückerstattung etwaig geleisteter Sach- oder Geldeinlagen.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder der IG Wäller & Friends sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen der IG Wäller & Friends teilzunehmen und Leistungen in Anspruch zu nehmen, so sie dem Status ihrer Mitgliedschaft entsprechen.

Mitglieder im Freundeskreis üben kein Stimmrecht aus, können jedoch einen Antrag für einen Beschluss über eines der Vollmitglieder stellen. Der zu stellende Antrag bedarf der Schriftform. Über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheiden die Vollmitglieder zeitnah per Abstimmung, Annahme oder Ablehnung werden im dazugehörigen Beschluss begründet, der Beschluss wird entweder durch den Kassenwart oder die Zuchtkommission unter allen Mitgliedern veröffentlicht.

Die Vollmitglieder üben ein Stimmrecht aus, unabhängig der Anzahl der von Ihnen gehaltenen Zuchthunde und unabhängig davon, ob es sich um eine Einzelperson, eine Ehegemeinschaft oder eine eheähnliche Gemeinschaft handelt.



Ein Vollmitglied kann sein Stimmrecht einem anderen Vollmitglied übertragen. Hierzu ist die Nennung des stellvertretenden Vollmitgliedes erforderlich. Die Bekanntgabe kann im Vorfeld entsprechend durch Email oder spätestens zum Zeitpunkt der Abstimmung durch eine Vollmacht erfolgen.

Alle Mitglieder der IG Wäller & Friends sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Regelungen zu befolgen und das Bestreben der IG Wäller & Friends zur Weiterverbreitung und -entwicklung der Wäller zu unterstützen und zu fördern.

Die Vollmitglieder sind verpflichtet,

die Zucht unter Einhaltung der sich selbst auferlegten Zuchtordnung und Zuchtkriterien der IG Wäller & Friends ernsthaft und redlich zu betreiben,

- ihre Hunde ordentlich, angemessen und gesund zu halten,
- keine zwei Würfe oder mehr gleichzeitig zu haben,
- keine gewerbliche Hundezucht und keine Zwingerhaltung zu betreiben,
- für Ihre Hunde eine vollständige Dokumentation bei der Zuchtkommission zwecks Hinterlegung im Züchterverzeichnis (Breedmaster) des IHV e.V. bzw. der IG Wäller & Friends einzureichen,
- die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch und das Züchterverzeichnis (Breedmaster) des IHV e.V. bzw. der IG Wäller & Friends eintragen zu lassen,
- bei Abgabe von Welpen dem Käufer die zum Welpen gehörende, vom Zuchtbuchamt ausgestellte Ahnentafel zeitnah ohne Zusatzkosten auszuhändigen,
- geplante Verpaarungen der Zuchtkommission anzuzeigen und Verpaarungsempfehlungen der Zuchtkommission zu berücksichtigen,
- die Zuchtkommission zu informieren, falls Zuchtrüden aus anderen Wäller-Gemeinschaften oder -Vereinen zum Einsatz kommen sollen. Diese werden nur von der Zuchtkommission freigegeben,
- nur von der Zuchtkommission freigegebene Verpaarungen vorzunehmen,
- bei Deckakten eine Deckbescheinigung auszustellen,
- die festgelegten Jahresbeiträge fristgerecht zu entrichten,
- getroffene Beschlüsse zu beachten und umzusetzen, per Beschluss getroffene Verpflichtungen zu beachten und zu erfüllen,



- physiologische Auffälligkeiten (Zahnfehlstellungen, ektopische Ureteren, Fehlbildungen usw.) bei Würfen oder durch Herantragen von Besitzerinnen und Besitzern betroffener Tiere der Zuchtkommission zu Dokumentationszwecken mitzuteilen,
- eine (funktionierende) Email-Adresse bekannt zu geben.

§ 8 - Ende der Mitgliedschaft, Aberkennung der Mitgliedschaft und Ausschluss

Die Mitgliedschaft bei der IG Wäller & Friends endet durch

- freiwillige, formlose Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Kassenwart,
- Ableben des Mitglieds,
- Ausschluss aus der IG Wäller & Friends,
- Auflösung der IG Wäller & Friends.

Die Kündigungsfrist für eine freiwillige Austrittserklärung beträgt einen Kalendermonat und ist unterjährig möglich. Ist das ausscheidende Mitglied Vollmitglied, so ist es verpflichtet, bis zu seinem Ausscheiden den fälligen Beitrag zu entrichten.

Nicht geleistete Beiträge von Mitgliedern im Freundeskreis führen nach einer Mahnung seitens des Kassenwartes zum Ausscheiden aus dem Freundeskreis und dem Ausschluss aus der IG Wäller & Friends. Eine erneute Aufnahme in den Freundeskreis kann durch Begleichung des säumigen Mitgliederbeitrags und erneuten Antrag auf Wiederaufnahme erfolgen.

Nicht geleistete Beiträge von Vollmitgliedern führen nach zwei schriftlichen Zahlungsaufforderungen mit Fristsetzung durch den Kassenwart automatisch zur Aberkennung der Vollmitgliedschaft und zum Ausschluss aus der IG Wäller & Friends. Im Falle einer säumigen, unstrittigen Beitragszahlung ergeht eine erste Zahlungserinnerung 14 Kalendertage nach Fälligkeit, gegebenenfalls folgt eine zweite Zahlungserinnerung nach weiteren 14 Kalendertagen. Das Zahlungsziel der Zahlungserinnerungen beträgt jeweils 14 Kalendertage. Ist nach spätestens 50 Kalendertagen die unstrittige Beitragszahlung nicht dem Konto der IG Wäller & Friends gutgeschrieben, so ist dem säumigen Vollmitglied durch den Kassenwart die Aberkennung der Vollmitgliedschaft und der Ausschluss aus der IG Wäller & Friends mitzuteilen.

Die verbleibenden Vollmitglieder sind über diese Maßnahme vom Kassenwart per Email-Rundschreiben zu informieren.

Die Aberkennung der Vollmitgliedschaft auf Grund säumiger Mitgliederbeiträge ist seitens des säumigen Mitglieds nicht anfechtbar. Die Vollmitgliedschaft kann nur unter Ausgleich säumiger Beiträge, erneutem Antrag auf Vollmitgliedschaft und Aufnahmebeschluss der Vollmitglieder wiedererlangt werden.

Im Falle eines Ausscheidens oder der Aberkennung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes werden die persönlichen Daten nach einer Wartefrist von drei Monaten gelöscht.



Informationen zu betroffenen Zuchthunden werden auf Wunsch des Mitgliedes archiviert oder gelöscht.

Mit der Aberkennung der Vollmitgliedschaft steht es dem säumigen Vollmitglied frei, seine Zuchtstätte oder seinen Zuchthund aus der Zuchthund-Liste löschen oder unter die Rubrik „ehemalige Zuchtstätten“ oder „Zuchthunde im Ruhestand“ verschieben zu lassen. Erfolgt seitens des säumigen Mitglieds hierzu keine Angabe, steht es den Verantwortlichen der Domäne frei, nach eigenem Ermessen den Eintrag zu löschen oder zu verschieben. Dies gilt ebenso bei einem freiwilligen Ausscheiden eines Mitglieds.

Ein Mitglied der IG Wäller & Friends kann ferner durch Beschluss der Vollmitglieder ausgeschlossen werden, wenn

- es innerhalb der IG Wäller & Friends durch Äußerungen oder Taten wiederholt Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
- es in grober, vorsätzlicher Weise gegen die Interessen der IG Wäller & Friends, die Satzung, die Zuchtordnung, die Zuchtkriterien oder sonstige Beschlüsse oder Verpflichtungen der IG Wäller & Friends verstößt oder verstoßen hat,
- es dem öffentlichen Ansehen oder der Außenwahrnehmung der IG Wäller & Friends schadet oder geschadet hat,
- es andere Mitglieder der IG Wäller & Friends beleidigt oder fortgesetzt beleidigt hat,
- es mit Vorsatz falsche Angaben bei der Zuchtplanung, in Zuchtpapieren, bei Dokumenten, bei Ausstellungen, bei Zuchtauglichkeitsprüfungen oder dergleichen macht oder gemacht hat,
- eine vollständige Dokumentation zum Zuchthund nicht vorliegt und fehlende Dokumente bzw. Gutachten auf Aufforderung der Zuchtkommission nicht nachgereicht werden,
- es gewerblichen Hundehandel betreibt oder betrieben hat,
- es nicht ehrbare Handlungen bei An- und Verkauf von Hunden oder bei Deckakten ausübt oder ausgeübt hat,
- es gegen das geltende Tierschutzgesetz verstößt oder verstoßen hat.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes im Freundeskreis oder eines Vollmitgliedes ist dem betroffenen Mitglied unter Fristsetzung von 14 Tagen nach Aufforderung Gelegenheit einzuräumen, sich schriftlich gegenüber den Vollmitgliedern zu den Vorwürfen zu äußern.

Die Vollmitglieder entscheiden nach Ablauf der gesetzten Frist für eine Stellungnahme per Abstimmung mit einer 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen über eine Einstellung, eine Verwarnung, einen Verweis.



Bei Vollmitgliedern kann darüber hinaus über einen befristeten Verlust des Stimmrechtes oder einen dauerhaften Ausschluss aus der IG Wäller & Friends entschieden werden.

Sofern der Ausschluss ein Vollmitglied betrifft, ist das betroffene Vollmitglied bei der Abstimmung über den eigenen Ausschluss nicht stimmberechtigt. Das Ergebnis der Abstimmung wird dem Mitglied mitgeteilt.

Ein Ausschluss wird dem auszuschließenden Mitglied mit Begründung per Einschreiben durch den Kassenwart bekannt gegeben. Ein Ausschluss wegen den unter § 8 genannten Verstößen ist nicht anfechtbar.

§ 9 - Erhobene Beiträge

Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sind Bringschulden. Dem Kassenwart der IG Wäller & Friends ist freigestellt, ob der die Beiträge einzieht oder ob er zulässt, dass das Mitglied seinen Beitrag selbst entrichtet.

Über die Höhe der Beiträge der Vollmitglieder entscheiden die stimmberechtigten Vollmitglieder der IG Wäller & Friends. Da neben den Pflichtbeiträgen, Sonderbeiträgen und etwaigen Spenden keine weiteren Einkünfte erzielt werden, sind die zu entrichtenden Beiträge der Vollmitglieder jeweils so anzupassen, dass eine Kostendeckung für den laufenden Betrieb der Domäne, die Bankkosten und die Beitragszahlungen an den IHV e.V. gewährleistet ist.

Eine sich im Vorfeld abzeichnende Anpassung wird nach Bekanntgabe durch den Kassenwart per Beschluss der Vollmitglieder vollzogen und ist auch unterjährig sowie rückwirkend möglich. Eine dringliche Anpassung wegen bestehender oder akut drohender Unterdeckung wird vom Kassenwart angezeigt, der ermittelte Neubeitrag ist für jedes Vollmitglied verpflichtend und kann ebenfalls rückwirkend erhoben werden.

Die Beiträge sind von jedem Mitglied auf das Gemeinschaftskonto der IG Wäller & Friends zu entrichten. Die Bekanntgabe der Kontos der IG Wäller & Friends erfolgt durch den amtierenden Kassenwart, die aktuelle Bankverbindung der IG Wäller & Friends wird darüber hinaus auch auf www.waellerandfriends.de bekannt gegeben.

Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge ist unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Zuchthunde und unabhängig davon, ob es sich bei dem Mitglied um Einzelpersonen, Ehepaare, Familien oder eheähnliche Gemeinschaften handelt.

Der Jahresbeitrag eines Mitglieds im Freundeskreis beträgt 10,00 EUR und unterliegt keiner Anpassung.

Der Jahresbeitrag eines Vollmitglieds beträgt 20,00 EUR.

Der Gründungsbeitrag der Gründungsmitglieder betrug 20,00 EUR.

Die Aufnahmegebühr eines neuen Vollmitgliedes, das nicht dem Freundeskreis entstammt, beträgt 20,00 EUR.



Ein neues Vollmitglied, das dem Freundeskreis entstammt, kann teilweise oder in vollem Umfang von einer Aufnahmegebühr befreit sein. Hat das neue Vollmitglied zuvor mindestens zwei Jahresbeiträge als Mitglied im Freundeskreis entrichtet, so ist es von der Aufnahmegebühr freigestellt. Hat das neue Vollmitglied einen Jahresbeitrag als Mitglied im Freundeskreis entrichtet, so beträgt die Aufnahmegebühr 10,00 EUR.

Im Fall eines Wurfes in einer Zuchtstätte ist von den beteiligten Vollmitgliedern ein zusätzlicher Sonderbeitrag zu entrichten.

Der von Zuchtstätten zu entrichtende Sonderbeitrag liegt bei 10,00 EUR pro Wurf. Für den beim Wurf zum Einsatz gekommenen Zuchtrüden ist durch die Besitzerin oder den Besitzer ebenfalls ein Sonderbeitrag in Höhe von 10,00 EUR zu entrichten.

Kommt ein Zuchtrüde beim Deckakt zum Einsatz, der eine Deckerlaubnis der Zuchtkommission der IG Wäller & Friends hat und Eigentum oder Besitz einer natürlichen Person ist, die nicht Vollmitglied der IG Wäller & Friends ist, so ist durch die beteiligte Zuchtstätte für die IG Wäller & Friends eine pauschale Deckabgabe von 20,00 EUR einzuziehen. Es steht der Zuchtstätte frei, hier die Deckabgabe für den zum Einsatz gekommenen Deckrüden selbst zu tragen.

Die vorstehenden Sonderbeiträge sind pauschal pro Deckakt / Wurf und unabhängig von der Anzahl der geworfenen Welpen.

Der Sonderbeitrag ist eine Bringschuld und auf das Gemeinschaftskonto der IG Wäller & Friends zu leisten. Er ist spätestens zwölf Wochen nach Geburt der Welpen zu entrichten.

Die Mitglieder-Beiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres bis Mitte Januar ohne weitere Aufforderung zu entrichten. Die Sonderbeiträge sind unterjährig nach Eintreten der Grundlage zu entrichten.

Bei Austritt, Ausschluss oder Ableben wird der für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Mitglieder-Beitrag nicht anteilig zurück erstattet. Bei Auflösung der IG Wäller & Friends wird ein nach Abzug aller Kosten und Verbindlichkeiten verbleibendes Guthaben an eine Tierschutzorganisation gespendet. Liegt bei der Auflösung der IG Wäller & Friends Unterdeckung vor, so sind die Vollmitglieder verpflichtet, entsprechende Finanzmittel zur Deckung der Finanzlücke nachzuschließen. Eine etwaige Unterdeckung wird anteilig auf alle Vollmitglieder umgelegt und ist unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Hunde.

§ 10 - Organe der Wäller & Friends

Die gegenwärtigen Organe der IG Wäller & Friends sind.

- die Mitgliederversammlung der Vollmitglieder,
- der Kassenwart (*kassenwart@waellerandfriends.de*),
- die Zuchtkommission (*zuchtkommission@waellerandfriends.de*),



- die im Impressum der Domäne der IG Wäller & Friends genannten Verantwortlichen.

Kassenwart und die Mitglieder der Zuchtkommission werden durch die Mitgliederversammlung der Vollmitglieder gewählt.

Die Organe werden von Freiwilligen gestellt, die ehrenamtlich tätig sind. Keines der Mitglieder kann gegen seinen Willen mittels Antrag und Beschluss zur Auskleidung einer Funktion innerhalb der IG Wäller & Friends gezwungen werden.

Die Übernahme einer Funktion innerhalb der IG Wäller & Friends kann durch freiwillige Selbsterklärung gegenüber den Mitgliedern und einer stillschweigende Duldung durch die Vollmitglieder erfolgen oder durch Wahl. Gegen die freiwillig erklärte Übernahme einer Funktion steht jedem Vollmitglied ein Vetorecht mittels eines zu begründenden Antrags an die Vollmitglieder zu.

Ein Rücktritt von den freiwillig übernommenen Ämtern ist mit einer Frist von drei Monaten möglich, um eine Übergabe oder Neuorganisation zu ermöglichen. Zur Bekanntgabe des Rücktritts genügt eine Mitteilung gegenüber den Vollmitgliedern.

Fordert ein Vollmitglied den Rücktritt eines amtierenden Organs, so hat dies mittels eines begründeten Antrags gegenüber den Vollmitgliedern zu erfolgen. Das zum Rücktritt aufgeforderte Organ kann unter Wahrung einer Übergangsfrist von drei Monaten seinen Rücktritt aus eigenem Willen erklären oder den Ausgang der Abstimmung zum betreffenden Antrag abwarten. Ergibt der Beschluss, dass die Rücktrittsforderung mehrheitlich von den Vollmitgliedern gebilligt wird, so kann das Organ seine Tätigkeit mit sofortiger Wirkung niederlegen. Dokumente, die im Rahmen seiner Tätigkeit angefallen sind, oder Informationen, die zum Auskleiden seiner Funktion benötigt wurden, sind ohne Aufforderung an den Kassenwart oder einen eventuell bereits bekannten Nachfolger zu übergeben.

Haftungsansprüche der IG Wäller & Friends oder ihrer Mitglieder gegenüber Organen, einzelner Organe oder anderen Mitgliedern der IG Wäller & Friends sind ausgeschlossen, es sei denn, die Person oder Personen haben zum Nachteil der IG Wäller & Friends, ihrer Mitglieder oder dem Mitglied grob fahrlässig oder schuldhaft gehandelt.

§ 11 - Vorstand der IG Wäller & Friends

Die IG Wäller & Friends ist zum Zeitpunkt der Niederlegung dieser Satzung ein freiwilliger Zusammenschluss ohne gewählten Vorstand. Bis auf weiteres wird die IG Wäller & Friends durch die unter § 10 genannten Organe vertreten und repräsentiert.

Sollte sich die IG Wäller & Friends per Beschluss entschließen, die Rechtsform eines eingetragenen Vereins anzunehmen, so ist ein Verein zu gründen und ein Vorstand zu bestimmen.

Die Einsetzung eines Vorstandes erfolgt per Antrag und Beschlussfassung durch Abstimmung unter den stimmberechtigten Vollmitgliedern. Bei der Wahl der Vorstandsorgane und der Ausprägung des Vorstandes ist eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.



§ 12 - Aufgaben und Zuständigkeit eines Vorstandes

Die Aufgaben und Zuständigkeiten eines Vorstandes sind im Falle einer Einsetzung eines Vorstandes per Beschluss unter den Vollmitgliedern festzulegen.

§ 13 - Umfang und Wahl eines Vorstands

Der Umfang und die Wahl eines Vorstandes sind im Falle einer Einsetzung eines Vorstandes per Beschluss unter den Vollmitgliedern festzulegen.

§ 14 - Beschlüsse innerhalb der IG Wäller & Friends

Da die Vollmitglieder der IG Wäller & Friends über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verteilt sind und zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Satzung kein fester Sitz der IG Wäller & Friends existiert, können Beschlüsse per Antrag in einer Versammlung der Vollmitglieder oder per Antrag in Schriftform (i.d.R. E-Mail) getroffen werden. Email-Beschlüsse werden über die Mailingliste der Vollmitglieder abgewickelt, jedes Vollmitglied bekommt mit Erlangen des Status eines Vollmitgliedes den Zugang zur Mailingliste. Ein postalischer Versand ist an die Adresse des amtierenden Kassenwartes möglich. Hier hat der Absender die Postlaufzeit bei der Wahrung etwaiger Fristen zu beachten.

Ein Beschluss erfordert einen schriftlichen Antrag durch ein Vollmitglied der IG Wäller & Friends. Ein Mitglied im Freundeskreis kann einen Beschluss durch einen Antrag, der über ein Vollmitglied eingereicht wird, herbeiführen. Die Vollmitglieder sind zur Annahme, Weiterleitung und zur Beschlussfassung verpflichtet. Der begründete Beschluss wird nach Entscheidung bekannt gegeben.

- Beschlüsse zur Änderung der Rechtsform der IG Wäller & Friends bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.
- Beschlüsse zur Änderung der Satzung der Gemeinschaft der IG Wäller & Friends bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Beschlossene Änderungen werden in einem Appendix vermerkt.
- Beschlüsse zur Festlegung oder Änderung der Zuchtordnung oder Zuchtkriterien der IG Wäller & Friends bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.
- Beschlüsse zur Auflösung der Gemeinschaft der IG Wäller & Friends bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.
- Beschlüsse zur personellen Zusammensetzung der Organe der IG Wäller & Friends bedürfen einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.
- Beschlüsse zur ordentlichen Festlegung der zu entrichtenden Beiträge der IG Wäller & Friends bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Ausnahme der außerordentlichen Festlegung durch den Kassenwart ist unter § 9 geregelt.



- Beschlüsse zur Ablehnung eines neuen Mitgliedes im Freundeskreis durch die Vollmitglieder bedürfen einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.
- Beschlüsse zur Ablehnung eines neuen Vollmitgliedes durch die übrigen Vollmitglieder bedürfen einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

Alle weiteren Beschlüsse innerhalb der IG Wäller & Friends, sofern sie nicht vorstehend aufgeführt sind, bedürfen einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

Ein Antrag per Schriftform (i.d.R. E-Mail) zur Herbeiführung eines Beschlusses muss über die Mailingliste an alle Vollmitglieder versendet werden und darf immer nur einen Punkt für einen Beschluss enthalten. Jedes Vollmitglied der Gemeinschaft hat selbstständig dafür Sorge zu tragen, dass ihm ein Antrag zugestellt werden kann.

Die Frist für die Stimmabgabe beträgt 21 Kalendertage. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der auf den Versand des Antrags an die Vollmitglieder folgende Kalendertag. Fristverkürzungen, die durch Zustellprobleme beim Empfänger entstehen (volle -E-Mail-Postfächer, Klassifizierung als Spam, Nichtkenntnisnahme, Postlaufzeit bei postalischem Versand usw.) gehen zu Lasten des jeweiligen Empfängers und stellen keinen Anfechtungsgrund dar. Erfolgt die Stimmabgabe zum Beschluss verspätet, wird das abgegebene Votum nicht gewertet.

Ein Formfehler im Antrag führt bei Anfechtung zur Nichtigkeit eines getroffenen Beschlusses, die Nichtigkeit kann aber per Antrag und Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen aufgehoben werden.

Getroffene Beschlüsse werden durch die Zuchtkommission oder den Kassenwart bekanntgegeben. Zuchtkommission und Kassenwart stimmen sich diesbezüglich während der laufenden Abstimmung untereinander ab. Eine Bekanntgabe vor Ablauf der Frist ist der Zuchtkommission oder dem Kassenwart untersagt. Im Fall einer irrtümlich verfrühten Bekanntgabe eines Beschlusses oder einer irrtümlich falschen Bekanntgabe ist die Abstimmung zum Beschluss zu wiederholen.

Ein getroffener Beschluss ist mindestens für volle 12 Kalendermonate bindend, ein erneuter Antrag auf Änderung eines getroffenen Beschlusses ist erst nach Ablauf dieser Frist möglich. Eine Anfechtung eines getroffenen Beschlusses innerhalb dieses Zeitraums ist nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Beschlussänderung gegenüber den Vollmitgliedern eingebracht wird. Für den Beschluss auf eine Beschlussänderung ist eine 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15 – Mitglieder- und Züchtersversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Freundeskreises und den Vollmitgliedern der IG Wäller & Friends zusammen, die Züchtersammlung aus den Vollmitgliedern. Zuchtstätten- und Zuchtrüden-Anwärtern ist es gestattet, an Züchtersammlungen teilzunehmen und Vorschläge einzubringen.



Wenn diese aber nicht den Status eines Vollmitgliedes aufweisen, sind sie nicht stimmberechtigt.

Eine Versammlung muss mindestens 40 Tage vor dem stattfindenden Termin bekannt gegeben werden. Eine formlose Einladung per E-Mail ist ausreichend.

Die Tagesordnungspunkte einer Versammlung sind spätestens 14 Tage vor dem stattfindenden Termin bekannt zu geben, die Bekanntgabe erfordert Schriftform, eine E-Mail ist zulässig.

Vollmitglieder, die an einer Versammlung nicht teilnehmen können, können sich vertreten lassen. Die Vertretung ist schriftlich gegenüber den Vollmitgliedern der IG Wäller & Friends anzuzeigen, jedoch spätestens am Tage der Versammlung durch den Vertretenden per Vollmacht.

Abweichend hiervon kann das verhinderte Mitglied seine Position zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gegenüber den Vollmitgliedern der IG Wäller & Friends spätestens 2 Tage vor der Versammlung vorgehend per Mail bekannt geben.

Eine Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Über den Verlauf von Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und beim Kassenwart aufzubewahren. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung unter den Teilnehmern durch Nachfrage bestimmt.

Fristverletzungen und Formfehler bei Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte führen nur dann zur Nichtigkeit der auf der Versammlung getroffener Beschlüsse, wenn sie innerhalb von 14 Tagen gegenüber den Vollmitgliedern angezeigt werden und ein Beschluss der Vollmitglieder die Nichtigkeit der auf der Versammlung getroffenen Beschlüsse herbeiführt.

Fristverletzung oder Formfehler eines Einzelnen bei der Benennung einer Vertretung oder der vorgehenden Bekanntgabe der eigenen Position eines verhinderten Vollmitglieds führen nicht zur Ungültigkeit der auf der Versammlung getroffenen Beschlüsse.

§ 16 – Kassenwart (kassenwart@waellerandfriends.de)

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart, der sich zur Einrichtung, Führung und zur Überwachung eines Kontos und der erforderlichen Unterlagen verpflichtet. Ihm ist freigestellt, in welcher Art und Weise er die Tätigkeiten ausführt, jedoch muss gewährt sein, dass Einnahmen und Verwendung der Mittel nachvollziehbar sind. Eine einfache Einnahmeüberschussrechnung ist ausreichend.

In Ausübung seiner Funktion getätigte Ausgaben werden gegen Vorlage entsprechender Belege aus dem Vermögen der IG Wäller & Friends erstattet.

Zum Ende des Geschäftsjahres erstellt der Kassenwart eine einfache, tabellarische Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben der IG Wäller & Friends und setzt die Vollmitglieder per Email über den Kassenstand in Kenntnis.

Die Wahl des Kassenwarts erfolgt per Beschluss. Die Wahl erfordert eine Annahmeerklärung durch den Kassenwart.



§ 17 – Zucht

Die Zuchtordnung und die in der Zuchtordnung hinterlegten Zuchtkriterien der IG Wäller & Friends sind für alle Vollmitglieder bindend und sind per Beschluss der Vollmitglieder festgelegt. Eine Änderung oder Ergänzung der Zuchtordnung und der Zuchtkriterien erfordert immer einen Antrag und einen Beschluss der Vollmitglieder.

Allgemeine Zuchtbestimmungen des IHV e.V. sind zu beachten.

Die Dokumente der Zuchtordnung und die Informationsblätter zur Zuchtzulassung regeln die Einzelheiten der Wällierzucht der IG Wäller & Friends. Die vorgenannten Dokumente sind bindend, es gilt die jeweils die aktuell verfügbare Ausführung.

Änderungen und Ergänzungen werden jeweils in die betreffenden Dokumente eingefügt.

Für die Untersuchungen der Ausgangsrassen Berger de Brie (Briard) und Australian Shepherd (Aussie) gelten hinsichtlich Auswertungen und Gutachten die gleichen Bedingungen wie für den Wäller.

Eine Zuchtauglichkeitsprüfung kann auf allen Ausstellungen des Dachverbands IHV e.V., auf Ausstellungen ihm angeschlossener Mitgliedervereine oder durch eine individuelle Zuchtauglichkeitsprüfung bei einem Formrichter des IHV e.V. erfolgen.

Zuchtstätten sind angehalten, vor dem Erstwurf in ihrer Zuchtstätte ein Züchterseminar beim IHV e.V. zu absolvieren. Es obliegt dem Anwarter bei seiner Wurfplanung darauf zu achten, dass die Züchterseminare vom IHV e.V. nur zu bestimmten Terminen stattfinden.

Untersuchungsergebnisse, Gutachten und der Bericht des Formrichters sind unaufgefordert an die Zuchtkommission der IG Wäller & Friends zu senden (zuchtkommission@waellerand-friends.de). Der Versand kann postalisch (Kopien) oder per E-Mail (Scan und Versand als PDF) erfolgen. In jedem Fall müssen die übermittelten Dokumente in lesbarer und zweifelsfreier Ausführung übermittelt werden. Sind die zwingend geforderten Untersuchungen vollständig durchgeführt und erfüllen die Ergebnisse und Gutachten die geforderten Kriterien, so erfolgt damit die Zuchtzulassung des betreffenden Zuchttieres bei den IG Wäller & Friends.

Erfahrene Zuchtstätten sind angehalten, neue Zuchtstätten durch ihr Wissen und ihre Erfahrung zu unterstützen, oder bieten gegebenenfalls die Möglichkeit an, den Erstwurf einer neuen Zuchtstätte zu begleiten bzw. einen eigenen Wurf begleiten zu lassen.

Der Einsatz von Zuchtrüden der IG Wäller & Friends in anderen Vereinen und Verbänden ist per se nicht untersagt, im Sinne der postulierten Offenheit durchaus erwünscht. Handelt es sich hierbei um einen Zuchtrüden, der in der Zuchthundeliste der IG Wäller & Friends geführt wird und bereits bei der IG Wäller & Friends zum Einsatz gekommen ist, so ist gegenüber der Zuchtkommission nur anzuzeigen, dass eine Anfrage aus einem anderen Verein oder Verband vorliegt.



Handelt es sich bei dem angefragten Zuchtrüden um einen Rüden, der in der Zuchthundeliste der IG Wäller & Friends geführt wird, aber innerhalb der IG Wäller & Friends noch nicht zum Einsatz gekommen ist, so ist vor einem Deckeinsatz in einem anderen Verein / Verband die Zustimmung der Zuchtkommission der IG Wäller & Friends in Form einer Deckerlaubnis einzuholen.

Zuchtrüden aus einem anderen Verein oder Verband, die in der IG Wäller & Friends zum Einsatz kommen sollen, müssen die Zuchtkriterien der IG Wäller & Friends vollumfänglich erfüllen. Zuchtrüden der IG Wäller & Friends, die in anderen Vereinen oder Verbänden zum Einsatz kommen sollen, müssen mindestens die Zuchtkriterien der anderen Verbände oder Vereine erfüllen.

Den Zuchtstätten der IG Wäller & Friends wird dringend empfohlen, Ihre Welpen vor Abgabe an die Welpenkäufer auf einen ektopischen Ureter zu schallen und die Ergebnisse zur weiteren Auswertung an die Zuchtkommission zu übermitteln. Auch wenn beide Elterntiere „e.U.-frei“ sind, kann ein ektopischer Ureter bei den Nachkommen auftreten!

Der IG Wäller & Friends ist es nicht möglich, in das vertragliche Innenverhältnis zwischen Zuchtstätte und Welpenkäufer einzugreifen. Daher ist es nicht möglich, bei Streitigkeiten gleich jeder der Art Rechtsbeistand zu leisten.

Bei „Bekanntwerden“ eines Falles von Idiopathischer Epilepsie gilt ohne Einschränkung ein sofortiger Zuchtausschluss bzw. sofortiges Zuchtverbot innerhalb der IG Wäller & Friends für den betroffenen Hund und alle Hunde, die genetisch mit dem an idiopathischer Epilepsie betroffenen Hund in Verwandtschaft stehen. Dies gilt auch für die Elterntiere des betroffenen Hundes, alle Ihre Nachkommen sowie deren eigene, weitere Nachkommenschaft.

Lässt das Erscheinungsbild auftretender idiopathischer Epilepsie-Fälle Rückschlüsse zu, dass auch Vorgänger-Generationen der Elterntiere Merkmalsträger sind, so ist das Zuchtverbot bzw. der Zuchtausschluss in geeigneter Form zu erweitern.

Fallen unter diese Gruppe Zuchthunde der IG Wäller & Friends mit bereits erteilter Zuchtzulassung, so gilt die Zuchtzulassung als rückwirkend aufgehoben. Ein weiterer Zuchteinsatz ist untersagt, Widerhandlung führt zum Ausschluss aus der Gemeinschaft.

Sollte es zukünftig möglich sein, das Vorliegen idiopathischer Epilepsie durch einen genetischen Test einwandfrei nachzuweisen, so gilt das Zuchtverbot bzw. der Zuchtausschluss nur für den unmittelbar betroffenen Hund. Hunde mit genetischer Verwandtschaft, die laut diesem Test keine Merkmalsträger der Idiopathischen Epilepsie sind, dürfen dann wieder zur Zucht eingesetzt werden.

§ 18 – Welpen-Schutzgebühr, Aufwandsentschädigung und Deckvergütung

Welpen-Schutzgebühr, Aufwandsentschädigung und Deckvergütung sind grundsätzlich als Empfehlung zu betrachten. Individuelle Abweichungen von den Empfehlungen sind gegenüber der Zuchtkommission in schriftlicher Form anzuzeigen. Die Zuchtkommission ist dabei zur Verschwiegenheit über die Begründung und den Inhalt der abweichenden Vereinbarungen verpflichtet.



Die Empfehlung der Schutzgebühr und die Aufwandsentschädigung für einen Wäller-Welpen betragen zusammen 1.000,00 EUR und werden folgend Welpenpreis genannt. Im Welpenpreis enthalten sind eine Grundimpfung des Welpen, das Setzen eines Chips durch einen Tierarzt oder einen Zuchtwart des IHV. e.V. sowie eine Wurfabnahme durch einen Zuchtwart des IHV e.V. Darüber hinaus hat jede Zuchtstätte dem Welpenkäufer den zum Welpen gehörende Impfpass, die dazugehörige Ahnentafel und eine Welpenmappe mit Informationen (Elterntiere, Fütterung, Pflege, Erziehung etc.) auszuhändigen. Das Aushändigen der Dokumente erfolgt spätestens mit der Abgabe des Welpen. Sollte es erkennbar sein, dass die Übergabe von Dokumenten nur verspätet stattfinden kann, so ist dies dem Welpenkäufer anzuzeigen.

Führt die Zuchtstätte vor Abgabe der Welpen an die Käufer zusätzliche Untersuchungen wie das Schallen auf einen ektopischen Ureter oder genetische Tests durch, so kann die Zuchtstätte in eigenem Ermessen die anfallenden Zusatzkosten gegenüber dem Welpenkäufer geltend machen.

Die Zahlungsmodalitäten zwischen Zuchtstätte und Welpenkäufer bestimmt die Zuchtstätte.

Befindet sich unter den abzugebenden Welpen ein Tier mit einer wie auch immer gearteten Beeinträchtigung, so steht es der Zuchtstätte in eigenem Ermessen zu, hier einen abweichenden Welpenpreis gleich welcher Höhe mit dem Welpenkäufer zu vereinbaren.

Die Deckvergütung für bei der IG Wäller & Friends aufgeführte Zuchtrüden beläuft sich je lebend geborenem Welpen auf 8,5 Prozent des empfohlenen Welpenpreises (Bsp.: Welpenpreis 1.000,00 EUR pro Welpen, daraus $8,5\% = 85,00$ EUR Deckvergütung pro Welpen). Das unternehmerische Risiko liegt bei der Zuchtstätte.

Für nicht an Käufer abgegebene Welpen gilt bei der Berechnung der Deckvergütung ebenfalls der Richtwert von 1.000,00 EUR.

Handelt es sich bei dem Zuchtrüden um einen Zuchthund aus einem anderen Verein oder Verband, so finden für die Deckvergütung die jeweiligen Vereinbarungen des anderen Vereins oder Verbandes Anwendung, sofern durch diese die Deckvergütung der IG Wäller & Friends nicht unterlaufen wird.

Die Deckvergütung muss spätestens 12 Wochen nach Geburt der Welpen dem Zuchtrüden-Besitzer ausbezahlt sein, unabhängig von der Anzahl der aus dem betreffenden Wurf bis dahin abgegebenen Welpen.

Zahlungsmodalitäten bestimmen Zuchtstätte und Deckrüden-Besitzer. Wurde keine Zahlungsmodalität festgelegt, so gilt eine Banküberweisung als vereinbart.

Unstimmigkeiten zwischen Zuchtstätte und Zuchtrüden-Besitzern im Hinblick auf den empfohlenen Welpenpreis und die Deckvergütung klärt die Zuchtkommission. Kann die Zuchtkommission keine einvernehmliche Einigung herbeiführen, so wird der Vorgang an die Vollmitglieder zur Beschlussfassung und Abstimmung weitergeleitet.



§ 19 – Zuchtkommission (zuchtkommission@waellerandfriends.de)

Die Zuchtkommission besteht aus den gewählten Kommissionsmitgliedern. Der Kommission ist es erlaubt, im eigenen Ermessen ohne Abstimmung unter den Vollmitgliedern bis zu zwei weitere, freiwillige Beisitzer zu benennen, um die Abstimmungsbasis innerhalb der Kommission zu verbreitern. Die Beisitzer übernehmen in der Zuchtkommission keine Funktion, dürfen aber Vorschläge unterbreiten und sind bei den Abstimmungen innerhalb der Zuchtkommission abstimmungsberechtigt. Kommission und Beisitzer halten sich an die Beschlüsse, die Satzung der IG Wäller & Friends und die Zuchtbestimmungen des IHV e.V.

Die Zuchtkommission besteht nach Möglichkeit aus wenigstens 2 Personen gegebenenfalls zusätzlich zweier benannter Beisitzer. Nach Möglichkeit sollte die Besetzung paritätisch die Verteilung von Zuchtstätten und Zuchtrüden wiedergeben und auch Mitglieder umfassen, die keinen Zuchthund haben.

Ein Beschluss innerhalb der Entscheidungshoheit der Zuchtkommission erfordert eine einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Kommt es zu einem Patt aller abgegebenen Stimmen gilt das Anliegen für einen Beschluss als abgelehnt.

Die Zuchtkommission wird gewählt, die Wahl erfordert eine Annahmeerklärung.

Das Zuchtbuch der IG Wäller & Friends führt der IHV e.V., die IG Wäller & Friends führt darüber hinaus für die eigenen, zugelassenen Zuchthunde ein eigenes Zuchtverzeichnis im Breedmaster des IHV e.V. Weitere, interne Dokumentationen der Zuchthunde sind der Zuchtkommission freigestellt.

Aufgabe der Zuchtkommission ist die Einhaltung der Zuchtkriterien und gegebenenfalls deren erforderliche Anpassung. Der Kommission ist es nicht gestattet, die Zuchtkriterien der Gemeinschaft abzuändern oder zu unterlaufen, hierzu sind ein Antrag und ein einhergehender Beschluss der Vollmitglieder erforderlich.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Zuchtkommission, etwaige physiologische Auffälligkeiten (Zahnfehlstellungen, ektopische Ureteren, Fehlbildungen) und/oder Totgeburten intern zu erfassen und zu dokumentieren. Die Zuchtstätten sind angewiesen, nach Erlangen der Kenntnis über Auffälligkeiten, diese an die Zuchtkommission weiterzuleiten. Über die erlangten Informationen bewahrt die Zuchtkommission Stillschweigen.

Stellt die Zuchtkommission jedoch einen Informationsbedarf der Vollmitglieder fest, so ist ihr nach Rücksprache mit den betroffenen Parteien gestattet, die gewonnene Kenntnis unter den Vollmitgliedern zu veröffentlichen.

Seitens der Zuchtkommission besteht die Pflicht zur nachvollziehbaren, vollständigen und korrekten Dokumentation der in der Zucht eingesetzten Zuchthunde und der getätigten Zuchttempfehlungen. Fehlende oder unvollständige Informationen sind bei den jeweiligen Zuchthund-Besitzerinnen und -Besitzern anzufordern.



Die Zuchtkommission unterbreitet anfragenden Zuchtstätten Paarungsempfehlungen, eine in den Augen der Zuchtkommission genehme Verpaarung (im Innenverhältnis der Zuchtkommission mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen befürwortet) wird gegenüber der Zuchtstätte und dem Zuchtrüden-Besitzer schriftlich per Email bestätigt.

Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Zucht- oder Verpaarungskriterien ist die Zuchtkommission angewiesen, den Verstoß den anderen Vollmitgliedern anzuzeigen und gegen den Verursacher einen Antrag auf Ausschluss aus der Gemeinschaft zu stellen.

§ 20 - Auflösung der Wäller & Friends

Für die Auflösung der Gemeinschaft der Wäller & Friends ist ein Beschluss der Vollmitglieder erforderlich. Das Ergebnis des Beschlusses wird im Anschluss bekannt gegeben.

Bestehende vertragliche Verpflichtungen sind zu beenden, die aus den Verpflichtungen bestehenden Forderungen von Gläubiger sind zu begleichen.

Bei Auflösung der Gemeinschaft fällt nach Abzug der zu leistenden Verbindlichkeiten ein etwaig vorhandenes Vermögen an eine Tierschutzorganisation, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Organisation wird per Vorschlag und Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit aller abgegebenen Stimmen der Vollmitglieder bestimmt.

§ 21 – Anerkennung, Geltung und Gültigkeit der Satzung

Die in dieser Satzung aufgeführten Gründungsmitglieder erkennen die Satzung der IG Wäller & Friends qua Status als Gründungsmitglied an.

Nach der Gründungsphase aufgenommene Mitglieder im Freundeskreis oder Vollmitglieder erkennen diese Satzung per willentlicher Erklärung an. Hierzu reicht die Anerkennung der Satzung auf dem Antrag auf Mitgliedschaft bzw. eine Zuchtstätten- oder Zuchthund-Anwartschaft in der IG Wäller & Friends.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung tätigen Organe der IG Wäller & Friends behalten ihre Tätigkeit bei, sofern Sie dies wünschen und seitens der Vollmitglieder kein Beschluss zur Neubesetzung in die Wege geleitet wird. Treten die Organe auf eigenen Wunsch von Ihrem Amt zurück, so findet eine Neubesetzung per Umfrage und Abstimmung unter den Vollmitgliedern statt.

Änderungen an der Satzung sind durch Antrag und Beschluss möglich. Änderungen und Ergänzungen der Satzung werden in Appendizes dokumentiert.



§ 22 Appendix

- Rohfassung 09. März 2016, Mitwirkende der Satzung: Stefan Klein, Ralf König, Ute Eckhardt, Angela Kolossa, Christina Harrington und Ellen Geyer, Niederschrift Stefan Klein.
- Korrektur Eintrag Gründungsmitglied Nicole Paucken-Schlink mit Bassanger vom Kreuzwäldchen, Internet- und Emailadressen zur besseren Übersichtlichkeit kursiv gesetzt. Stefan Klein, 15.03.2016
- Korrektur Entfernen eines überflüssigen Zeilenumbruchs unter § 2. Stefan Klein, 17.03.2016
- Korrektur Entfernen eines überflüssigen Leerzeichen unter § 4, unter § 7 „/“ durch „bzw.“ ersetzt. Finaler Stand der Satzung. Stefan Klein 18.03.2016
- Anpassung Mitglieder im Freundeskreis und Vollmitglieder, Rechtschreibkorrekturen, Einsatz von Fremdrüden, e.U. und idiopathische Epilepsie, Ralf König u. Stefan Klein Datum 26.01.2017.
- für folgende Änderungen / Ergänzungen...